

Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen (1993 – 2008 - 16. aktualisierte Auflage)

15. August 08

Bundesland Nordrhein-Westfalen. Die 38 Jahre alte L. M. wird am 5. Tag ihres Krankenhaus-Aufenthaltes von Beamten der Ausländerbehörde in Begleitung eines Arztes aus der geschlossenen Abteilung der psychiatrischen Klinik Lippstadt (LWL) geholt. Die psychisch schwer kranke und unter Psychopharmaka stehende Frau wird dann einem Haftrichter des Amtsgerichts Warendorf vorgeführt, der ohne Kenntnis der aktuellen Herkunft der Kranken Sicherungshaft zwecks Abschiebung verordnet.

Zeitgleich ist ein Mitarbeiter des Jugendamtes im Auftrag der Ausländerbehörde unterwegs, um die Kinder der Frau, den achtjährigen Luigi, die 14-jährige Laura und den 15-jährigen Leonard, bis zur Abschiebung "in Obhut zu nehmen". Da der Jugendamtsbeamte dies im Hinblick der psychischen Verfassung der Kinder ablehnt, beläßt er sie in der Wohnung, zumal sie zugesagt haben, daß sie "freiwillig" mitgehen würden, wenn die Mutter abgeschoben wird.

Am nächsten Tag werden die Kinder um 5.00 Uhr zu Hause abgeholt und sehen ihre Mutter am Flughafen Düsseldorf wieder, die aus der Polizeihaft herangefahren wird. Um 11.00 Uhr untersagt das Oberverwaltungsgericht Münster die Abschiebung der Familie, nachdem sich die Richterin bei dem behandelnden Oberarzt der LWL-Klinik erkundigt hatte.

Die Abschiebung wird abgebrochen, und Frau M. kann mit den Kindern wieder nach Hause. Noch am gleichen Tag wird sie zurück ins Krankenhaus gebracht, aus dem sie erst am 10. September entlassen werden kann.

Einen Tag nach dem Abschiebeversuch bekommt Frau M. die Mitteilung des Sozialamtes, daß sie mit den Kindern in ein Flüchtlingsheim in Beckum umziehen soll. Erst nach Intervention des behandelnden Arztes kann erreicht werden, daß die Familie ab 10. Oktober eine kleine abgeschlossene Wohnung beziehen kann – allerdings in einer Obdachlosen-Unterkunft.

Als am 5. Oktober 2006 Herr M. verhaftet wurde und in Abschiebehaft kam, brach Frau M. zusammen und kam ins Allgemeinkrankenhaus in Beckum. Dort wurde sie am Morgen des 12. Oktober von Beamten der Ausländerbehörde herausgeholt und zum Flughafen gebracht. Die Behörde wollte die Eheleute ohne ihre Kinder abschieben.

5. August 08

Bundesland Baden-Württemberg. Im Abschiebetrakt in der JVA Rottenburg entzündet um ca. 20 Uhr der 20 Jahre alte kurdische Gefangene Ali Bal die Zelle in der Absicht, sich selbst zu töten. Der Brand wird entdeckt, seine Zelle geöffnet, und er kommt mit einer Rauchgasvergiftung und Schnittverletzungen am Oberkörper in die Tübinger Medizinische Klinik.

Nach notärztlicher Versorgung wird der 20-Jährige einem Haftrichter vorgeführt, der die Einweisung in das Gefängnis Krankenhaus Hohenasperg entscheidet. Hier steht Ali Bal, "weil eine Suizidgefahr nicht ausgeschlossen" ist (Oberstaatsanwaltschaft) zunächst eine Woche lang unter Kontaktsperre und besonderer Beobachtung.

Nach dem Suizidversuch in der JVA Rottenburg ermittelt die Oberstaatsanwaltschaft gegen den Flüchtling wegen "versuchter schwerer Brandstiftung". Da er weiterhin von der Abschiebung bedroht ist, befindet er sich in einer extremen psychischen Ausnahme-situation.

Am 28. August 2008 erscheinen Polizisten im Haftkrankenhaus Hohenasperg und erklären ihm, daß sie ihn zurück in die JVA Rottenburg bringen wollen. Tatsächlich fahren sie ihn zum Flughafen Stuttgart, fesseln ihn an Händen und Füßen und zwingen ihn trotz

versuchter Gegenwehr in das Flugzeug. Unter Bewachung von zwei Polizisten und einem Arzt wird er nach Istanbul ausgeflogen.

Obwohl der Arzt ihn mit dem Vermerk, daß er suizidgefährdet sei, an die türkischen Behörden übergibt, wird er umgehend und über einen Zeitraum von ca. vier Stunden verhört und immer wieder geschlagen. Ihm wird aufgrund seines Geburtsortes Unterstützung des kurdischen Widerstands vorgeworfen. Verletzt und Blut spuckend, ohne Geld und Papiere erfolgt dann seine Entlassung unter der Auflage, sich in zehn Tagen bei der zuständigen Militärkaserne einzufinden.

1. Mai 08

Bundesland Rheinland-Pfalz. Aus der Rheinhessen-Fachklinik Alzey wird Herr M. von der Polizei herausgeholt, um ihn in den Kosovo abzuschicken. Aufgrund eines Selbsttötungsversuchs befand er sich in der Klinik in Behandlung.

Die verantwortlichen ÄrztInnen haben die Gefahr einer akuten Eigengefährdung im Falle einer Abschiebung attestiert. Trotzdem wird der Ashkali, der seit seinem zweiten Lebensjahr in der BRD lebte, über den Flughafen Frankfurt am Main in einem Learjet nach Prishtina ausgeflogen.

14. März 08

Bundesland Nordrhein-Westfalen. Als der 17 Jahre alte irakische Flüchtling S. aufgrund einer Überweisung seines Arztes einen Termin im Krankenhaus wahrnehmen will, erwartet ihn eine Vertreterin der Ausländerbehörde Gütersloh. Diese gibt entgegen anders lautender ärztlicher Berichte an, daß S. seine klinischen Symptome nur vortäuschen würde. Sie veranlaßt seine Verhaftung, und er kommt in die JVA Büren in Abschiebehaft.

S. leidet an einer Sichelzellen-Anämie, in deren Folge schwere Schmerzzustände auftreten. Diese Schmerzen steigern sich durch die psychische Belastung in Haft derart, daß S. nicht mehr laufen kann. Erst durch massives Eingreifen verschiedener Menschenrechtsorganisationen kann erreicht werden, daß er ins Gefängnis Krankenhaus Fröndenberg gebracht wird.

13. März 07

Kreis Ostholstein. In der Wohnung der Familie Atoe kommt es zu einem massiven Polizeieinsatz. Victor Atoe, ein 46-jähriger abgelehnter Asylbewerber aus Nigeria, soll festgenommen und in Abschiebehaft genommen werden, um ihn am 15.03.07 zur nigerianischen Botschaft in Berlin zu bringen. Seine Frau Mercy und die beiden drei und sieben Jahre alten Kinder sollen an diesem Tag zwangsweise zum Landesamt in Neumünster gebracht werden, um von dort aus am 15.03.07 ebenfalls nach Berlin gebracht zu werden.

Bei diesem Polizeieinsatz ist der Leiter der Ausländerbehörde anwesend, aber kein Arzt, obwohl dem Amt für den Fall einer Abschiebung eine diagnostizierte Suizidgefahr bei Victor Atoe bekannt ist. Es kommt zu einer heftigen Auseinandersetzung, da sowohl Frau als auch Herr Atoe sich weigern mitzugehen. Dabei wird Herr Atoe so heftig gewürgt, dass er auch drei Wochen später noch Schluckbeschwerden hat. Als die Polizisten Verstärkung anfordern, springt er in Panik aus dem Fenster und flieht mit zersplittertem linken Knöchel zu einem Bekannten, der ihn in das Travemünder Krankenhaus Sana-Klinik bringt.

Am 15. März 07 erfolgt ein weiterer Polizeieinsatz. Zunächst nimmt die Polizei Frau Atoe nach erneuten erheblichen gewalttätigen Auseinandersetzungen – auch in Gegenwart der Kinder – in ihrer Wohnung fest. Sie wird gefesselt und mit ihren Kindern zusammen abtransportiert.

Anschließend holt die Polizei ohne ärztliches Einverständnis Herrn Atoe direkt aus dem Krankenhaus ab. Er hat eine frische Operationswunde, und es bestehen erhebliche Bedenken, ob er überhaupt transportfähig ist. Ohne ärztliche Begleitung, ohne Thromboseprophylaxe und ohne Maßnahmen gegen die Gefahr einer Embolie wird Herr Atoe gefesselt und ebenfalls nach Berlin zur nigerianischen Botschaft gebracht.

Am 18. Januar 96 war Victor Atoe schon einmal in Deutschland aus einem Fenster gesprungen. Beim Brand der Flüchtlingsunterkunft in der Hafestraße in Lübeck, bei dem zehn Menschen starben, schlief er als Gast bei einem Freund und rettete sich in letzter Sekunde (siehe Heft I). Bei diesem Sprung zertrümmerte sein rechtes Sprunggelenk. Nach der Operation teilten ihm die Lübecker Chirurgen mit, daß in einem halben Jahr Metallplatten und Nägel aus seinem Körper entfernt werden müßten, sonst drohe eine Knocheninfektion. Kaum aus dem Krankenhaus entlassen und noch während der medizinischen Behandlung wurde er am 1. Mai 1996 mit Gewalt nach Nigeria abgeschoben.

Dort hatte er keine Chance auf die notwendige Operation, das Bein entzündete sich. Als Victor Atoe die Schmerzen nicht mehr aushielt, kehrte er im Frühjahr 1999 in die BRD zurück. Er meldet sich bei der Ausländerbehörde in Eutin und wurde sofort nach Eichenhüttenstadt in Abschiebehaft gebracht.

November 07

Flughafen Frankfurt am Main. Nach 15 Jahren Deutschland-Aufenthalt soll Frau T. mit ihren vier Kindern nach Istanbul abgeschoben werden. Sie hat einen geistig behinderten Sohn, der aufgrund epileptischer Anfälle mehrmals im Monat notärztlich behandelt werden muß. Aus diesem Grunde hatte sie im Jahre 2006 einige Monate in der Schweiz bei Verwandten verbracht, wodurch sie die Bedingungen für die Bleiberechtsregelung formal nicht mehr erfüllen konnte.

Frau T. ist mittellos und hat noch Angehörige im türkisch-irakischen Grenzgebiet. In dieser Gegend ist allerdings eine ärztliche Versorgung ihres Sohnes nicht möglich. Sie bekommt für vier Monate Medikamente mit, sieht sich aber außerstande, die medikamentöse Versorgung darüber hinaus sicherzustellen.

26. Oktober 07

Bundesland Nordrhein-Westfalen. Der armenische Flüchtling Albert Hakopyan aus Neuenrade im Sauerland wird zusammen mit seiner 17-jährigen Tochter und dem minderjährigen Sohn zur Abschiebung aus der Wohnung geholt. Der 48-Jährige ist schwer krank: Herzinfarkt, Bluthochdruck, Niereninsuffizienz und Schlaganfall sind einige der Diagnosen, die bei ihm gestellt wurden.

Über den Flughafen München werden sie ausgeflogen. In Eriwan wird ihnen die Einreise verweigert, und sie müssen auf dem Flughafen ohne ärztliche Versorgung sieben Tage ausharren. Erst als das armenische Flughafenpersonal aktiv wird und den Rückflug organisiert, kommen die Hakopyans wieder zurück in die BRD. Herrn Hakopyan geht es so schlecht, daß er umgehend ins städtische Krankenhaus Werdohl gebracht werden muß.

Obwohl die Amtsärztin des Märkischen Kreises den Patienten im Sommer aufgrund von "Herzschmerzen und Luftnot bei geringer Aufregung" für nicht reisefähig erklärt hatte, bekam die Ausländerbehörde von dem Arzt Michael Koenen aus Bonn eine Bescheinigung, in der die Reise- und Flugfähigkeit attestiert wird. Dieser Mediziner ist kein Facharzt und hat für sein Attest den Patienten nicht untersucht. Er urteilte ausschließlich "nach Aktenlage".

13. August 07

Metelen im Kreis Steinfurt in Nordrhein-Westfalen. Nachts um 2 Uhr erscheinen Angehörige der Ausländerbehörde, der Polizei und ein Arzt in der Wohnung des 63 Jahre alten Ehepaares Kumrija und Amruş Aljiti. Die Flüchtlinge aus Bosnien sollen abgeschoben werden. Die Beamten nehmen Frau Aljiti ihr Handy weg, so daß sie ihre auch im Ort wohnenden Kinder nicht benachrichtigen kann. Herr Aljiti ist schwerst krank, er sitzt im Rollstuhl und wird mit einem Krankenwagen abtransportiert.

Am Flughafen Sarajewo werden die Beiden dann sich selbst überlassen.

Am 9. September – vier Wochen nach der Abschiebung – stirbt Amruş Aljiti, nachdem er drei Tage lang keine Insulin-Injektionen mehr bekommen konnte.

Im Alter von 40 Jahren war er an Diabetes mellitus erkrankt und die daraus folgenden Organkrankheiten des Herz-Kreislauf-Systems, der Nieren, der Nerven und der Augen hatten ihn seit langem zu einem Pflegefall gemacht. Er befand sich in Metelen in intensiver medizinischer Behandlung. Ein Pflegedienst betreute ihn drei- bis viermal täglich. Mehrmals im Monat mußte er als Notfall in ein Krankenhaus gebracht werden, weil es den medizinischen Pflegekräften und Ärzten nicht gelang, den stark schwankenden Insulin-Bedarf einzustellen.

Entgegen der warnenden Aussagen seiner behandelnden Ärzte wurde eine Reisefähigkeit des schwer kranken Mannes vom Amtsarzt attestiert.

Juni 07

Flughafen Frankfurt am Main. Die 58 Jahre alte Frau K. aus München soll in den Iran abgeschoben werden. Sie spricht kein Deutsch, und eine Verständigung ist nur mit der Abschiebebeobachterin möglich. Frau K. leidet an Diabetes mellitus und hat seit dem Morgen nach ihrer Insulin-Injektion nicht mehr gegessen. Sie hat Kopfschmerzen und fühlt sich unwohl.

Im Gespräch stellt sich heraus, daß Frau K. völlig mittellos ist und nur noch eine Dosis Insulin bei sich hat. Zudem kommt sie aus dem Südiran, der von Teheran aus nur mit einer 15-stündigen Busfahrt erreichbar wäre. Familienangehörige hat sie im Iran nicht mehr.

Sowohl der Dienstgruppenleiter als auch der Arzt erklären vor Ort, daß die Beschaffung von Insulin jetzt nicht möglich sei, und raten der Frau, doch in Teheran zum Arzt zu gehen. Der Einwand, daß dort medizinische Behandlung nur bei Vorauszahlung getätigt wird und Frau K. ohnehin kein Geld habe, bleibt bei der Bundespolizei, dem Arzt und dem Sanitäter ohne Reaktion, und Frau K. wird ohne Insulin abgeschoben.

Februar 07

Flughafen Frankfurt am Main. Die 60 Jahre alte Frau W. befindet sich allein im Sammelgewahrsam und erklärt auf Ansprache der Mitarbeiterin der Abschiebebeobachtung FFM, daß es ihr schlecht gehe. Sie zeigt ein Attest, aus dem hervorgeht, daß sie aufgrund von zehn Diagnosen meist chronischer Erkrankungen nicht in der Lage sei, sich selbst zu versorgen. Der Polizei-Sanitäter mißt einen stark erhöhten Blutdruck (220:160), der auch mit Medikamenten nicht deutlich heruntergeht. Frau W. leidet unter starken Kopfschmerzen, kann nicht aufrecht stehen und auch nicht gehen. Der Polizeiarzt entscheidet, daß sie in dem derzeitigen gesundheitlichen Zustand nicht abgeschoben werden darf und veranlaßt die Einlieferung in die Flughafenklinik.

Auf Rückfragen des Gruppenleiters der Polizei erklärt die zuständige Ausländerbehörde, daß ihr die Erkrankungen von Frau W. nicht bekannt seien und deshalb auch keine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung ausgestellt wurde.

Die Landespolizei nimmt Frau W. eine "Sicherheitsleistung" in Höhe von 600 € ab, ohne ihr zu erklären, wofür das Geld wäre. Diese Entnahme von Barmitteln als Sicherheitsleistung ist diesen Räumlichkeiten laut Bundesbestimmungen (Best-Rück-Luft) nicht zulässig.

20. Dezember 06

Bad Pyrmont im Bundesland Niedersachsen. Morgens um 4.00 Uhr werden der Kurde Abdul Seyyar und seine sechs Kinder im Alter von zehn bis zwanzig Jahren aus dem Schlaf aufgeschreckt. Polizisten brechen die Tür auf und schreien, daß sie ihre Sachen packen sollen, sie würden abgeschoben. Es sind insgesamt etwa 50 Polizisten. Alle, bis auf den ältesten Sohn Hidir, sollen abgeschoben werden.

Zeitgleich holen Polizisten die 40-jährige Hanife Seyyar aus dem Landeskrankenhaus Hildesheim ab, nachdem sie vor die Entscheidung gestellt wurde, entweder vorerst im Krankenhaus zu bleiben und damit von ihrer Familie getrennt zu sein oder "freiwillig" auszureisen. Bei dieser Aktion wird weder das Eintreffen der

Oberärztin abgewartet noch von Seiten der Beamten Rücksicht auf eine schwer traumatisierte Mitpatientin genommen.

Der Transport der Familie zum Flughafen Düsseldorf verläuft nach Aussagen des Sohnes Hidir "unglaublich brutal": trotz Erbrechen von Mutter und Kindern und hygienischer Bedürfnisse sei die fünfstündige Fahrt nicht unterbrochen worden. Zwei der Kinder nassen ein. Als Hanife Seyyar vor dem Flugzeug kollabiert, werben die Polizisten dies als Widerstand und legen ihr Hand- und Fußschellen an. Diese werden erst nach der Landung in Istanbul wieder entfernt. Im Flugzeug wird sie zwischen zwei Polizisten gesetzt – getrennt von ihrer Familie. In Istanbul wird die Familie von den deutschen Beamten an türkische Polizisten übergeben.

.....

Frau Seyyar hatte sich im Landeskrankenhaus in stationärer Behandlung befunden, weil sie zum wiederholten Male versucht hatte, sich zu töten. Sie hatte Tabletten geschluckt, weil sie den Druck der seit langem angedrohten Abschiebung nicht ertragen konnte. Der von Nachbarn gerufene Notarzt hatte daraufhin zunächst die Einlieferung der nicht ansprechbaren Frau ins St.-Georg-Krankenhaus Pyrmont veranlaßt, von wo aus sie dann ins Landeskrankenhaus gekommen war.

Der Psychiatrie-Ausschuß des Landes Niedersachsen, ein Gremium von Experten und Politikern, beurteilt im nachhinein die Abschiebung von Frau Seyyar sehr kritisch und bezweifelt die "Freiwilligkeit" der Ausreise der kranken Frau. Auch legt der Ausschuß den Bericht zweier Ärzte vor, die Frau Seyyar in der Türkei besuchten. "In dem Bericht wird in erschütternder Weise deutlich, daß die abgeschobene Patientin psychisch schwerst erkrankt ist und keine adäquate Behandlung erhält. Die Abschiebung hat bei bestehender psychischer Störung zu einer außergewöhnlichen Schädigung durch Verstärkung des Krankheitsbildes geführt." Und weiter: unbehandelt werde die Patientin "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein qualvolles Leben führen müssen".

Oktober 06

Herr F. wird mit seinem 16-jährigen Sohn zum Flughafen in Frankfurt am Main gebracht. Er leidet unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung und Depressionen. Er steht unter Psychopharmaka, wirkt abwesend und ist kaum ansprechbar. Ein Orthopäde (!) begleitet den schwerkranken Mann und dessen Sohn in einem Einzelcharter nach Istanbul. Damit ist die Familie getrennt, denn Frau F. und drei Töchter bleiben in der BRD.

Oktober 06

Flughafen Frankfurt am Main. Das Ehepaar P. und ihre zwei kleinen Kindern sollen nach Sri Lanka abgeschoben werden. Frau P. leidet unter einer reaktiven Depression und wird zur Abschiebung aus dem Krankenhaus der JVA abgeholt, wo sie sich in Abschiebehaft befand. Wichtige Medikamente hat sie nicht dabei. Mehrere Gutachten sprechen sich gegen eine Abschiebung der Frau ins Krisengebiet aus.

Eine Kommunikation kann vor Ort nicht stattfinden, weil keine ÜbersetzerInnen zur Verfügung stehen. Da noch keine aktuelle Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vorliegt, geht der für die Abschiebung vorgesehene Begleitarzt zu Frau P. und fragt sie, wie es ihr geht. Ihr Nicken reicht dem Arzt, die für die Behörden nötige Bescheinigung per Hand auszustellen. Eine Untersuchung findet nicht statt. Die Frage der Mitarbeiterin der Abschiebebeobachtung FFM, auf welcher medizinischen Basis diese Bescheinigung ausgestellt wurde, läßt der Arzt unbeantwortet.

Die Familie wird abgeschoben. Am nächsten Tag ist auf der Internetpräsenz der Ausländerbehörde eine Stellungnahme für die Öffentlichkeit zu lesen, in der es heißt, daß Frau P. kein Deutsch spricht und daher auch nicht unter die Bleiberechtsregelung fallen würde.

18. September 06

Pinneberg in Schleswig-Holstein. Nach einem von der Ausländerbehörde geforderten Untersuchungstermin bei einer sogenannten "Vertragsärztin" verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Georgierin Frau T. eklatant, und sie versucht sich zu töten. Darauf-

hin kommt sie ins Regio-Klinikum Elmshorn zur stationären psychiatrischen Behandlung.

Die Frau befindet sich bereits seit ihrer Ankunft in der Bundesrepublik in psychiatrischer Behandlung. In einer Stellungnahme der Fachärztin aus dem Klinikum Elmshorn vom 10. Juni werden eine Posttraumatische Belastungsstörung, cerebrale Krampfanfälle (Epilepsie) und schwere depressive Störungen diagnostiziert – bei einer Abschiebung sei mit schweren gesundheitlichen Schäden zu rechnen.

Die von der Ausländerbehörde bestellte "Vertragsärztin" Frau G. erstellt ihr Gutachten am 23. Juni allerdings ausschließlich über die Befragung der Mutter von Frau T. mit dem Ergebnis: Flugreisefähigkeit in ärztlicher Begleitung.

Tatsächlich ist es so, daß Frau T. völlig belastungsunfähig ist und von ihren Eltern betreut wird.

Die Ausländerbehörde Pinneberg verschickt für den 1. Februar 2007 einen erneuten Untersuchungstermin zur Prüfung der Flugfähigkeit von Frau T. Schon beim Lesen dieses Briefes bekommt sie einen epileptischen Anfall. In ihrer großen Angst vor dem Termin bittet sie einen Flüchtlingsberater, als Beistand mitzukommen. Die "Vertragsärztin" verweigert die Untersuchung in Anwesenheit des Beistands, wodurch die Untersuchung nicht stattfindet. In ihrer Stellungnahme bescheinigt sie wie auch schon vorher: "Lufttransportfähigkeit mit ärztlicher Begleitung."

15. August 06

Pinneberg in Schleswig-Holstein. Als die Frau B. in der Beratungsstelle des Diakonievereins Migration von ihrer geplanten Abschiebung am 7. September erfährt, bricht sie zusammen, muß von einem Notarzt erstversorgt werden und kommt anschließend zur ambulanten Behandlung ins Klinikum Pinneberg. Wegen ihres anhaltend schlechten und zum Teil lebensbedrohlichen Gesundheitszustandes und akuter Suizidalität erfolgt am 29. August ihre stationäre Aufnahme zur psychiatrischen Behandlung im Klinikum Elmshorn. Erst nach mehreren Wochen Aufenthalt kann Frau B. wieder entlassen werden.

Sie hat einen langen Leidensweg hinter sich. In einer fachpsychiatrischen Stellungnahme ihrer behandelnden Ärztin vom 27. Januar werden acht psychische Erkrankungen aufgrund schwerer Traumatisierung diagnostiziert, die eine medikamentöse Therapie und eine Psychotherapie an einem sicheren Ort erforderlich machen. Im Falle einer zwangsweisen Rückführung sei mit einer Verstärkung der schwerwiegenden Krankheitssymptome und Suizidalität zu rechnen.

Diese Stellungnahme wurde allerdings von der "Vertragsärztin" Frau G. mit den Worten kolportiert: "Es bestehen keine Erkrankungen, die Kontraindikationen für eine Rückführung auf dem Luftwege in das Heimatland darstellen."

Am 29. August 2006 spricht das Verwaltungsgericht Schleswig Frau B. in einem Eilverfahren vorläufigen Abschiebeschutz aus gesundheitlichen Gründen zu.

Juni 06

Flughafen Frankfurt am Main. Nach 15-jährigem Deutschland-Aufenthalt soll Herr M. ohne Geld und ohne Gepäck nach Ghana abgeschoben werden. Er hat ausschließlich seine Krankenakte bei sich, in der steht, daß ihm ein Gehirntumor operativ entfernt worden ist, daß eine plastische Operation noch ansteht, daß er unter hohem Blutdruck leidet und daß er nicht flugreisefähig ist. Die Ausländerbehörde überreicht der Bundespolizei allerdings eine Bescheinigung, die in einem Satz feststellt, daß Herr M. flugreisetauglich sei.

Der für die Abschiebung vorgesehene Begleitarzt bietet einen Tablettenvorrat für 14 Tage an – die Ausländerbehörde macht das Angebot, dem Ghanaer ein Handgeld mitzugeben, mit dem er sich Tabletten für mehrere Wochen besorgen könnte. Ob er diese lebensrettenden Blutdruck-Medikamente in Ghana bekommen würde, kann nicht geklärt werden.

Herr M. lehnt diese "Angebote" ab, und die Bundespolizei beendet die Abschiebung.

Der Begleitarzt jedoch bittet die Polizei, noch weiter mit dem Mann verhandeln zu dürfen. Er verhält sich aufdringlich und droht dem Mann, daß er das nächste Mal in Fesseln ins Flugzeug gebracht werde und zudem Ärger mit den Behörden in Ghana bekäme. Der

Mitarbeiterin der Abschiebebeobachtung FFM gegenüber sagt er, daß man bei Afrikanern gesundheitliche Klagen nicht allzu ernst nehmen sollte. Das sei zum größten Teil Show. Als klar wird, daß die Abschiebung nicht stattfinden wird, beklagt der Arzt seinen Verdienstaufschlag und meint, daß es ihm noch nicht passiert sei, daß seine "Überredungskünste" nicht geholfen hätten.

Juni 06

Flughafen Frankfurt am Main. Herr und Frau S. und ihre beiden fünf und zehn Jahre alten Kinder sollen mit fünf Begleitbeamten und einem Arzt nach Sri Lanka abgeschoben werden. Herr S. zeigt bei der Ankunft am Flughafen akute Krankheitssymptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Er hat Todesangst und klammert sich an seine Familie. Da er kein Deutsch spricht und keine ÜbersetzerInnen vor Ort sind, muß seine 10-jährige Tochter übersetzen.

Als Herr S. sich auf dem Flugfeld weigert, den Polizeiwagen zu verlassen, wird er die Flugzeugtreppe hinaufgetragen. Kurze Zeit später wird er blutüberströmt die Treppe wieder heruntergetragen und ins Dienstfahrzeug der Bundespolizei gesetzt. Er hat sich an diesem Tag ein zweites Mal den Kopf aufgeschlagen.

Die 10-jährige Tochter wird erneut genötigt, dem Vater die "Alternativen" zu übersetzen, die die Polizei ihnen bietet: entweder die Mutter und Kinder werden ohne den Vater nach Colombo abgeschoben, oder er geht "freiwillig" mit. Das kleine Mädchen bricht in Tränen aus – muß aber weiter übersetzen.

Da deutlich wird, daß auch die Flugesellschaft Herrn S. in seinem Zustand nicht mitnehmen wird, kommt die Familie in die Flughafenklinik. Sie müssen mehrere Male um etwas zu essen und zu trinken fragen, weil sie seit der Festnahme vor 12 Stunden nichts zu sich nehmen konnten. Sie bekommen ein Glas Wasser – Essen ist nicht vorhanden.

Wieder in den Räumen der Bundespolizei zeigt Herr S. eine Überlastungsreaktion: er kann weder laufen noch sitzen oder stehen.

Die Abschiebeabsichten werden schließlich aufgegeben, und die Familie wird zu ihrem Wohnort zurückgebracht. Gegen Herrn S. wird Strafanzeige wegen Widerstands erhoben.

28. Juni 05

Lotte im Kreis Steinfurt in Nordrhein-Westfalen. Die kurdische Familie T. soll abgeschoben werden. Herr T., der sich massiv zur Wehr setzt, wird von vier SEK-Beamten überwältigt und – zusammen mit den drei Kindern – hinausgeführt. Frau T. erleidet einen Nervenzusammenbruch. Die anwesende Ärztin gibt ihr eine Valium-Injektion, entscheidet, daß sie jetzt nicht reisefähig ist, und veranlaßt die Einweisung in die Psychiatrie in Lengerich. Die dort behandelnde Kollegin stellt schon eine halbe Stunde später eine Abschiebung im Liegen in Aussicht. Da im gebuchten Flugzeug jedoch keine entsprechenden Plätze zur Verfügung stehen, wird von der Möglichkeit der "Liegendabschiebung" Abstand genommen.

Um 5.00 Uhr morgens kommen Herr T. und die Kinder in getrennten Bussen am Flughafen Düsseldorf an. Herr T. ist barfuß und trägt nur ein Unterhemd und eine Hose. Er ist so stark gefesselt, daß er beim Abnehmen der Handschellen vor Schmerzen schreit. Die Handfesseln hinterlassen tiefe Einschnitte an den Gelenken. Seine Augenbraue ist verletzt. Ihm wird erlaubt, sich aus den am Morgen in seiner Wohnung von den Angehörigen der Ausländerbehörde gepackten Taschen einige Kleidungsstücke herauszunehmen und anzuziehen.

Als er um 8.00 Uhr erfährt, daß seine Frau nicht mitfliegen wird, beginnt er, sich zu wehren, und schreit, daß er nicht ohne sie und die Kinder nicht ohne ihre Mutter gehen werden. Er wird erneut von Beamten überwältigt und gefesselt und dann ins Flugzeug gebracht.

Im Rahmen einer bundesweiten Massenabschiebung wird er mit den Kindern in die Türkei ausgeflogen.

Frau T. hatte im Vorfeld der Abschiebung eine Selbsttötungsabsicht geäußert, und ihr Mann hatte gedroht, den Kindern "etwas anzutun". Aus diesem Grunde habe der Landkreis ein Sondereinsatzkommando (!) der Polizei eingeschaltet, das sehr "umsichtig und professionell" vorgegangen sei, so der Ordnungsdezernent des Kreises Steinfurt, Dr. Martin Sommer.

Frau T. hatte sich erst sehr spät in Deutschland in psychotherapeutische Behandlung begeben. Hier berichtete sie detailliert über massive Gewaltübergriffe, die sie durch türkische Polizeikräfte

erleiden mußte. Das Zentrum für Folteropfer "Exilio" sprach sich in einem 25-Seiten-Gutachten für eine Aussetzung der Abschiebung wegen Reiseunfähigkeit aus.

Am 6. Juli wird Frau T. aus dem Landeskrankenhaus entlassen, und am 15. Juli erfolgt ihre "freiwillige" Ausreise in Begleitung einer Verwandten. Die Kosten der "Ausreise" hat die Ausländerbehörde übernommen. Für den Weiterflug von Istanbul nach Adana hat Frau T. ein Handgeld in Höhe von 50 Euro bekommen. Darüber hinaus bekommt Frau T. einen Drei-Monats-Vorrat des vom Krankenhaus empfohlenen Medikamentes zur Behandlung der psychischen Erkrankung.

28. Juni 05

Herne in Nordrhein-Westfalen. Nachts gegen 3.00 Uhr klopfen Beamte an die Tür des kurdischen Ehepaares, um es abzuschleppen. Nachbarn, die dem Ehepaar helfen wollen, werden weggedrängt. Als Frau B. die Situation begreift, beginnt sie laut und ununterbrochen zu schreien. Daraufhin wird ihr von einem Arzt ein Beruhigungsmittel in den Oberschenkel injiziert.

Frau B. ist psychisch krank. Obwohl die vorgelegten Gutachten ausdrücklich auf eine Verschlechterung des psychischen Zustandes und auf eine Erhöhung des Risikos autoaggressiver Handlungen mit tödlichem Ausgang bei einer Zwangsabschiebung hinweisen, wird keine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt. Auch ein Antrag an die Härtefallkommission wird schlichtweg ignoriert. Der Amtsleiter selbst entscheidet nach Aktenlage, daß Frau B. in Begleitung "flugtauglich" sei, "da den Attesten nicht zu entnehmen sei, daß Frau B. nicht in der Lage sein soll, eine mehrstündige Flugreise zu unternehmen".

Auch am Flughafen Düsseldorf ignoriert der dort verantwortliche Arzt Herr K. sämtliche Atteste und Gutachten über Frau B.'s psychologische Situation. Die medizinische Untersuchung am Flughafen Düsseldorf umfaßt eine Blutdruckmessung und die Frage des Arztes, ob Frau B. denn Verwandte in der Türkei hat.

Dann werden die Eheleute zusammen mit 70 weiteren Flüchtlingen nach Istanbul ausgeflogen.

27. März 06

Bundesland Niedersachsen. Morgens um 4.00 Uhr werden die 48-jährige Tschetschenin A. aus dem psychiatrischen Krankenhaus in Liebenburg und ihre Kinder im Alter von 10, 11, 16 und 23 Jahren aus dem Goslarer Wohnheim abgeholt, mit einem Auto nach Frankfurt (Oder) gebracht und dort den polnischen Behörden übergeben.

In Polen wird Frau A. in einem Schnellverfahren wegen illegalen Grenzübertritts (von Polen nach Deutschland) zu einer zweijährigen (!) Bewährungsstrafe verurteilt. Die polnischen Behörden weigern sich zunächst, ein Asylverfahren für die Familie durchzuführen, weil sie sich über ein halbes Jahr in Deutschland aufgehalten habe. Mitte April 2006 befindet sich die Familie in einem Flüchtlingslager bei Warschau.

Frau A. und ihr heute 16-jähriger Sohn R. sind schwer krank. Vor 10 Jahren mußte R. in Tschetschenien die Erschießung seines Vaters mit ansehen. In Deutschland wurde bei Mutter und Sohn eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Auch die beiden jüngeren Kinder sind nicht gesund. Der zehnjährige H. leidet unter Ohnmachtsanfällen, und die elfjährige S. mußte sich 2001 einer Herzoperation unterziehen.

Am 15. September 2005 war die Familie von Polen kommend nach Deutschland eingereist. Da Polen als sicherer Drittstaat gilt, wurde ihr in Deutschland gestellter Asylantrag ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt.

Als Frau A. von der bevorstehenden Rückführung nach Polen erfuhr, geriet sie in eine schwere depressive Krise, so daß sie vom 10. bis 17. Februar in der psychiatrischen Klinik behandelt werden mußte. Auch nach ihrer Entlassung war sie nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten vernunftgeprägt zu überblicken und für sich und ihre Familie weitreichende Entscheidungen zu treffen.

Während eines Gespräches mit dem Leiter des Flüchtlingsheimes, in dem es um Vorhaltungen gegen ihren 16-jährigen Sohn ging, kollabierte Frau A. erneut und wurde wieder in die psychiatrische Klinik eingewiesen. Aus diesem Krankenhaus heraus wird Frau A. am 27. März nach Polen zurückgeschoben.